

ED 70**Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2005**

In der Zeit von September bis Dezember 2005 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

**SeePark Kirchheim
36275 Kirchheim/Hessen**

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete:

07.09. – 09.09.2005	KAG (Aufbaulehrgang)
12.09. – 14.09.2005	Bürgermeister/innenlehrgang (Wiederholungslehrgang)
14.09. – 16.09.2005	Ordnungsamt
19.09. – 21.09.2005	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
05.10. – 07.10.2005	Finanzen
10.10. – 12.10.2005	Miet-, Pacht- und Erbbaurecht
12.10. – 14.10.2005	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
07.11. – 09.11.2005	Ordnungsamt
09.11. – 11.11.2005	Finanzen
14.11. – 16.11.2005	KAG (Aufbaulehrgang)
16.11. – 18.11.2005	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
21.11. – 23.11.2005	Ordnungsamt
23.11. – 25.11.2005	Workshop "Städtebauliche Verträge"
28.11. – 30.11.2005	Bauvergabe- und Bauvertragsrecht
30.11. – 02.12.2005	Workshop „Städtebauliche Verträge“
07.12. – 09.12.2005	KAG (Aufbaulehrgang)
12.12. – 14.12.2005	Workshop "Städtebauliche Verträge"
14.12. – 16.12.2005	Architekten- und Ingenieurrecht

Lehrgänge für Stadtverordnete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte:

21.09. – 23.09.2005	Kommunalverfassungsrecht , Bau- und Umweltrecht
---------------------	---

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete

Bürgermeister/innen

- Aktuelle kommunalpolitische Fragen
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Flächenrecycling in der Kommune – eine Managementaufgabe

Haupt- und Personalamtsleiter/innen

Informationen zum Arbeits-, Beamten und Sozialrecht

- Arbeitsrecht:
Neuer Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD)
Fristen und Formalien bei Kündigungsverfahren und befristeten Verträgen
- Beamtenrecht:
Reform des Beamtenrechts (Strukturreformgesetz)
- Arbeits- und Beamtenrecht:
Personalübergänge, Personalwechsel, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Betriebsübergang usw.
- Sozialrecht
Kommunale Jugendarbeit, insbes. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Gesetzesänderungen in der HGO in den Bereichen Wirtschafts- und Haushaltsrecht

- Wirtschaftliche Betätigung:
Subsidiaritätsklausel – Vorrang der Privatwirtschaft?
Voraussetzungen von Um- und Ausgründungen kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen
Pflicht zur Markterkundung und Bestandsschutz
Erstellung von Beteiligungsberichten
- Neues Haushaltsrecht:
Auswirkungen der Einführung der Doppik bzw. der Beibehaltung der Kameralistik
Kommunalhaushalt und Kommunalaufsicht
- Moderne Versicherungslösungen für Kommunen und deren Gesellschaften

KAG (Aufbaulehrgang)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Finanzen

- Entwicklung der kommunalen Finanzen, insbesondere Finanzplanung bis 2009
Kommunaler Finanzausgleich ab 2006
Reform der Gemeindefinanzen
- Neuerungen im kommunalen Steuerrecht
(Hundesteuer, Spielapparatesteuer und Zweitwohnungssteuer)
- Das neue Haushaltsrecht:
Änderung der HGO und der GemHVO
Bericht aus den Geleitzugprojekten des HSGB
- Das geänderte Gemeindewirtschaftsrecht:
Subsidiaritätsklausel – Vorrang der Privatwirtschaft?
Voraussetzungen von Um- und Ausgründungen kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen
Pflicht zur Markterkundung und Bestandsschutz
Erstellung von Beteiligungsberichten
- Kommunalhaushalt und Kommunalaufsicht
- Problematik der Erhöhung der Kreisumlage

Ordnungsamt

- **Straßenrecht**
(Aktuelle Entscheidungen zum Wegerecht, Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht)
- **Gaststättenrecht/Gewerbeordnung**
(Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen, Neuerungen im Gaststättenrecht, Gestattungen nach § 12 GastG)
- **Brandschutzrecht**
- (Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechungen)

Miet-, Pacht- und Erbbaurecht

- **Mietrecht**
(Grundzüge, Kündigung, Mieterhöhung, Mietkaution, Mietminderung, Schönheitsreparaturen, Verkehrssicherungspflichten)
- **Pachtrecht**
(Grundzüge, vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, Landpacht inklusive Auswirkungen EU-Agrarreform, Kündigungsfristen, Lärmimmissionen gemeindlicher Einrichtungen)
- **Erbbaurecht**
(Grundzüge, vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten)

Workshop „Städtebauliche Verträge“

Der Workshop richtet sich an Bedienstete der Bauverwaltung, die vor der Aufgabe stehen, im Rahmen städtebaulicher Planungen die Interessen der Gemeinden durch die Erarbeitung städtebaulicher Verträge zu sichern.

Nach einer Einführung werden konkrete Aufgabenstellungen in Arbeitsgruppen bearbeitet und die Ergebnisse anschließend im Plenum ausgewertet und erörtert.

- Allgemeine Einführung und gegenseitiges Kennenlernen
- Sammlung der Themen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgegeben werden
- Darstellung der grundlegenden Überlegungen beim Entwurf eines Vertrages sowie der gängigsten Vertragstypen und der dabei auftretenden Probleme
- Erarbeitung von Verträgen in Arbeitsgruppen und gemeinsame Besprechung
- Abschlussdiskussion

Bauvergabe- und Bauvertragsrecht (VOB/A und VOB/B)

- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen
- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragsstrafen und –typen
- Durchführung der Leistungen und Leistungsstörungen
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Der Lehrgang ist als Einführungslehrgang für Teilnehmer vorgesehen, die sich bislang mit der Materie noch nicht bzw. noch nicht ausführlich befasst haben und als Einstieg und erste Übersicht über das Vergabeverfahren sowie die Durchführung des Bauvorhabens gedacht. Es sollen die Grundstrukturen dargelegt und die Teilnehmer mit den Vergaberegeln und Erfordernissen für eine ordnungsgemäße Vergabe und Durchführung einer Bauleistung vertraut gemacht werden, die in weiteren Seminaren vertieft werden können.

Architekten- und Ingenieurrecht

- Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Inhalt und Festlegung des Leistungsumfangs
- Architekten- und Ingenieurverträge (Zustandekommen – Leistungsstörungen)
- Architekten- und Ingenieurvergütungsrecht (HOAI)
- Schadensersatz- und Mängelansprüche bei mangelhafter Leistungserbringung
- Haftungsanfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Themen der Lehrgänge für Stadtverordnete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Kommunalverfassungsrecht, Bau- und Umweltrecht

- Gesetzesänderung in der Hessischen Gemeindeordnung und im Hessischen Kommunalwahlgesetz (HGO/KWG-Novelle 2005)
- Aktuelles aus dem Bereich des Kommunalverfassungsrechtes sowie des Kommunalwahlrechts
- Mitwirkungsverbote wegen Interessenwiderstreit
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufschlag
- Formen bürgerschaftlicher Mitwirkung
- Die Rechtsstellung der Gemeinden im Landesplanungsrecht
- Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden im Baugenehmigungsverfahren – Beispiele aus der Praxis
- Das neue Hessische Wassergesetz und die Wasserrahmenrichtlinie der EG
- Die Kommunen als Abfallbehörden, Aufgaben und Möglichkeiten
- Die kommunale AGENDA 21

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 22. Juli 2005

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2005 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 145,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 335,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-JM

Nr. 8 – ED 70 vom 04.07.2005

ED 71

Tagesseminar im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes

"Kommunalwahlen 2006"

Am Donnerstag, dem **29.09.2005** veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im Bürgerhaus in **Butzbach**, Am Bollwerk 16, 35510 Butzbach ein

Tagesseminar zum Thema

„Kommunalwahlen 2006“.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 15.00 Uhr. Von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr ist eine Mittagspause vorgesehen, bei der ein Imbiss gereicht wird. Die Teilnahmegebühr beträgt 50,-- Euro.

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich insbesondere an Bürgermeister, Hauptamtsleiter sowie Ordnungsamtsleiter.

Inhalt:

Das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) hat eine Reihe von nicht unerheblichen Änderungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts und Kommunalwahlrechts hervorgebracht.

Das Seminar soll einen Überblick über die aktuellen Änderungen im Bereich des Kommunalwahlrechts vermitteln. Die Änderungen im Kommunalwahlgesetz sowie in der Kommunalwahlordnung werden vorgestellt und die neuen Wahlniederschriften besprochen.

Wie bereits bei der vergangenen Kommunalwahl findet das neue Wahlrecht „Kumulieren und Panaschieren“ Anwendung. Anhand von praktischen Fallbeispielen soll das Wahlsystem noch einmal wiederholend aufgefrischt und mit den Teilnehmern erörtert werden.

Abschließend wird im Rahmen einer PC-Präsentation die Umsetzung des neuen Rechts in der Datenverarbeitung veranschaulicht.

Referenten:

Als Referenten stehen Frau VDin Ulrike Adrian sowie Herr OVR Johannes Heger vom Hessischen Städte- und Gemeindebund und Herr Werner Fritsch vom Unternehmensverbund KGRZ/ekom21 GmbH zur Verfügung.

Wir bitten zur Anmeldung beiliegendes Anmeldeformular zu verwenden.

Anmeldeschluss ist der 26.08.2005.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Lehrgangs vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen. Aus buchhalterischen Gründen bitten wir Sie, den Betrag nicht vorher zu überweisen. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten (z. B. Telefon, Getränke usw.) selbst zu zahlen sind.

[Stichworte: Tagesseminar, Kommunalwahl 2006, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 2-Adr-Hg

Nr. 8 – ED 71 vom 04.07.2005

ED 72

Tagesseminar im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes**"Kommunalwahl 2006"**

Am Donnerstag, dem **06.10.2005** veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im Bürgerhaus in **Butzbach**, Am Bollwerk 16, 35510 Butzbach ein

Tagesseminar zum Thema**„Kommunalwahlen 2006“.**

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 15.00 Uhr. Von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr ist eine Mittagspause vorgesehen, bei der ein Imbiss gereicht wird. Die Teilnahmegebühr beträgt 50,-- Euro.

Zielgruppe:

Das Seminar wendet sich insbesondere an Bürgermeister, Hauptamtsleiter sowie Ordnungsamtsleiter.

Inhalt:

Das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) hat eine Reihe von nicht unerheblichen Änderungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts und Kommunalwahlrechts hervorgebracht.

Das Seminar soll einen Überblick über die aktuellen Änderungen im Bereich des Kommunalwahlrechts vermitteln. Die Änderungen im Kommunalwahlgesetz sowie in der Kommunalwahlordnung werden vorgestellt und die neuen Wahlniederschriften besprochen.

Wie bereits bei der vergangenen Kommunalwahl findet das neue Wahlrecht „Kumulieren und Panaschieren“ Anwendung. Anhand von praktischen Fallbeispielen soll das Wahlsystem noch einmal wiederholend aufgefrischt und mit den Teilnehmern erörtert werden.

Abschließend wird im Rahmen einer PC-Präsentation die Umsetzung des neuen Rechts in der Datenverarbeitung veranschaulicht.

Referenten:

Als Referenten stehen Frau VDin Ulrike Adrian sowie Herr OVR Johannes Heger vom Hessischen Städte- und Gemeindebund und Herr Werner Fritsch vom Unternehmensverbund KGRZ/ekom21 GmbH zur Verfügung.

Wir bitten zur Anmeldung beiliegendes Anmeldeformular zu verwenden.

Anmeldeschluss ist der 02.09.2005.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Lehrgangs vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen. Aus buchhalterischen Gründen bitten wir Sie, den Betrag nicht vorher zu überweisen. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten (z. B. Telefon, Getränke usw.) selbst zu zahlen sind.

[Stichworte: Tagesseminar, Kommunalwahl 2006, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 2-Adr-Hg

Nr. 8 – ED 72 vom 04.07.2005

ED 73

Neues kommunales Haushaltsrecht:**hier: Umfrage zum Wahlrecht zwischen Verwaltungsbuchführung und doppelter Buchführung (kommunale Doppik)**

Mit Inkrafttreten der geänderten HGO am 01.02.2005 ist auch das neue kommunale Haushaltsrecht in Kraft getreten. Der neue § 92 Abs. 3 HGO schreibt vor, dass im Regelfall die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu führen ist. Mit Verwaltungsbuchführung ist die erweitert kamerale Buchführung gemeint.

Abweichend davon können seit Inkrafttreten des § 92 Abs. 3 – neu – HGO die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft auch nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) führen. Für beide Rechnungslegungsmethoden gilt jedoch der neue § 108 HGO, der in seinem Abs. 3 bestimmt, dass zum 01. Januar 2009 von allen hessischen Städten und Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist und danach jeweils zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres eine Schlussbilanz aufzustellen ist.

Die ebenfalls neu zu erlassenden Gemeindehaushaltsverordnungen – zum einen die Änderung der kameralen GemHVO hin zu einer erweitert kameralen sowie auch die neue GemHVO Doppik soll bis zum Herbst in Kraft treten.

Bereits im Rahmen der Herbst- und Frühjahrslehrgänge für Finanzen des Freiherr vom Stein-Instituts hatte die Geschäftsstelle die Neuerungen des Haushaltsrechtes vorgestellt. Hierbei wurde deutlich, dass die ganz überwiegende Mehrheit der im Rahmen der Lehrgänge teilnehmenden Gemeinden sich für die doppelte Buchführung entscheiden werden. Wir möchten diesen ersten Eindruck gern anhand einer Umfrage belegbar machen und haben daher den anliegenden kurzen Fragebogen entworfen. Wir möchten unsere Mitglieder sehr herzlich bitten, an dieser Umfrage teilzunehmen und uns die ausgefüllten Fragebögen bis zum

22. Juli 2005

zurückzusenden – **bitte ausschließlich schriftlich oder per Telefax!**

Das Ergebnis werden wir dann nach der Sommerpause über den Eildienst veröffentlichen.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Dezernat 1-Su.

Nr. 8 – ED 73 vom 04.07.2005

ED 74**Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB)**

Aus dem von der Bundesregierung aufgelegten Investitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB) zum Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten bzw., Ganztagschulangeboten sind für die hessischen Schulträger rd. 280 Mio. € bis Ende 2007 zur Verfügung gestellt worden.

In einem aktuellen Anschreiben hat die Hessische Kultusministerin nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für ca. 160 Mio. € aus dieser Gesamtsumme bislang noch keine Anträge oder Vorhabensanmeldungen vorliegen. Da das Programm IZBB nur bis Ende 2007 läuft und die Abschlussfrist für Baumaßnahmen am 31.12.2008 endet weist die Ministerin nochmals ausdrücklich darauf hin, dass entsprechende Vorhaben an Schulen möglichst bald zur Förderung im Programm angemeldet werden sollten.

Zwar betrifft dies in erster Linie die hessischen Schulträger, wir möchten jedoch an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich darauf hinweisen, da zahlreiche unserer Mitglieder im Rahmen von Projekten für betreute Grundschule mit Schulträgern zusammenarbeiten und auch für sie diese Fördermittel von Interesse sein könnten.

Dezernat 1-Su.**Nr. 8 – ED 74 vom 04.07.2005**

ED 75**Berechnung des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Rundschreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Mai 2005 – P 1649 A – 20.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport weist darauf hin, dass ab sofort nicht mehr nach Ziffer 4.2 des Rundschreibens vom 21. Dezember 1978 – P 1649 A – 20 (StAnz. 3/79 S. 115) bei der Auskunft im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach §§ 1587 ff. BGB zu verfahren ist.

Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung ist von deren tatsächlichen Beginn an zu berücksichtigen. Somit muss in Fällen in denen die Ehezeit nur zum Teil in die vorgeschriebene Ausbildungszeit fällt und die tatsächliche Ausbildungszeit die vorgeschriebene Mindestzeit übersteigt, die Berechnung des in die Ehezeit fallenden Anteils der Mindeststudien- bzw. Prüfungszeit in Relation zu Gesamtzeit nicht mehr durchgeführt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü**Nr. 8 – ED 75 vom 04.07.2005**

ED 76**Keine Verlängerung der Übergangsregelung für Tarifverträge des § 25 Arbeitszeitgesetz**

§ 25 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) lautet:

„Enthält ein am 1. Januar 2004 bestehender oder nachwirkender Tarifvertrag abweichende Regelungen nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1, die den in diesen Vorschriften festgelegten Höchststrahmen überschreiten, bleiben diese tarifvertraglichen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2005 unberührt. Tarifverträgen nach Satz 1 stehen durch Tarifvertrag zugelassene Betriebsvereinbarungen sowie Regelungen nach § 7 Abs. 4 gleich.“

Nach Informationen aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit soll vorbezeichnete Übergangsregelung nicht mehr verlängert werden. Damit sind vom Gesetz abweichende Regelungen mit Ausnahme der in den §§ 7 und 12 ArbZG normierten Ausnahmeregelungen nach dem 31. Dezember 2005 nicht mehr zulässig.

Ferner ist nicht damit zu rechnen, dass noch im Jahr 2005 eine Novellierung der EU-Arbeitszeitrichtlinien abgeschlossen werden wird. Ob über andere gesetzgeberische Initiative eine Verlängerung der Übergangsregelung im ArbZG erreicht werden kann, ist fraglich. Die kommunalen Arbeitgeber, in deren Einrichtungen Bereitschaftsdienste anfallen, müssten sich ggf. auf diese Sach- und Rechtslage einstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü**Nr. 8 – ED 76 vom 04.07.2005**

ED 77

Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II

Auf Bundesebene wurden für die Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II die nachfolgend aufgeführten Grundsätze der Zusammenarbeit erarbeitet.

Wir teilen diese hiermit zur Kenntnisnahme mit.

Dezernat 1-Bü

Nr. 8 – ED 77 vom 04.07.2005

ED 78

Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm

Im Eildienst Nr. 5 – ED 54 vom 22.04.2005 – hatten wir zu der Frage der Möglichkeit des Erlasses einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung und insbesondere über die Problematik der Einbeziehung einer Mittagsruhezeit für den Betrieb von Rasenmähern Stellung bezogen. Insoweit war offen, ob eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung eine landesrechtliche Vorschrift im Sinne der Öffnungsklausel des § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV ist und somit die Möglichkeit zum Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung eröffnet wird. Dazu hatten wir das für die Hessische Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm zuständige Fachministerium des Innern und für Sport um eine Einschätzung gebeten und vorgeschlagen, eine landes- und/oder bundesrechtliche Öffnungsklausel herbeizuführen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns dazu nach Prüfung der Rechtslage nachfolgendes Ergebnis mitgeteilt:

„Meines Erachtens ist eine Öffnungsklausel nicht erforderlich. Eine kommunale Gefahrenabwehrverordnung ist eine landrechtliche Vorschrift im Sinne des § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV. Der Bundesgesetzgeber unterscheidet lediglich zwischen Bundes- und Landesrecht. Ob es sich um Bundesrecht oder Landesrecht handelt, richtet sich grundsätzlich danach, ob das Organ, das den Rechtssatz geschaffen hat, dem Bund oder einem Land zuzurechnen ist. Gemeinderecht ist Teil des Landesrechts (vgl. Jarras/Pieroth, 6. Auflage 2002, Rdnr. 2 zu Art. 31 GG). Andernfalls müsste Art. 31 GG, der das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht regelt, ergänzt werden.“

Ob diese Ansicht im Falle eines Normenkontrollverfahrens und einer gerichtlichen Überprüfung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren bestätigt werden wird, bleibt abzuwarten.

Dezernat 2 - Pö**Nr. 8 – ED 78 vom 04.07.2005**

Zulässigkeit von Mobilfunkbasisstationen als Nebenanlage im Reinen Wohngebiet

hier: Urteil des Hess. VGH vom 06.12.2004 (Az.: 9 UE 2582/03)

Der Hess. VGH hat mit Urteil vom 6.12.2004 entschieden, dass eine Mobilfunkbasisstation in einem reinen Wohngebiet (WR, § 3 BauNVO) als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn sie sich räumlich-gegenständlich (optisch) den im Baugebiet vorhandenen Hauptanlagen unterordnet.

Darüber hinaus kann sogar im Einzelfall ein Genehmigungsanspruch bestehen, wenn keine städtebaulichen Gesichtspunkte ersichtlich sind, die einer ausnahmsweisen Zulassung einer Mobilfunkbasisstation in einem reinen Wohngebiet entgegenstehen können.

Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig, da die in dem Streitfall unterlegene Bauaufsichtsbehörde bzw. deren Rechtsträger die vom Hess. VGH in seinem Urteil zugelassene Revision nicht eingelegt hat.

In dem entschiedenen Fall ging es um die Genehmigung einer Mobilfunkbasisstation, bestehend aus einem Betriebsraum (1,62 m breit, 4,45 m lang und 2,66 m hoch) und einer darauf angebrachten Antenne mit einer Höhe von ca. 8 m auf dem Dach eines neugeschossigen Hochhauses mit einer Höhe von ca. 28 m.

Anders als bei Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO, die funktionell und räumlich-gegenständlich einer Hauptanlage innerhalb des betreffenden Baugebietes untergeordnet sein müssen, privilegieren die Vorschriften des § 14 Abs. 2 BauNVO solche Nebenanlagen, die der Versorgung „**der Baugebiete**“ dienen und damit Infrastruktursysteme mit einer raumübergreifenden Versorgungsfunktion betreffen

Allerdings seien Mobilfunkbasisstationen nicht ohne jede Einschränkung stets als Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO anzusehen. Vielmehr bedürfe es auch hier einer räumlich-gegenständlichen (optischen) Unterordnung – jedoch nicht wie bei Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB unter eine einzelne Hauptanlage, sondern - unter die Hauptanlagen im Gebiet, die optisch weder verdrängt werden dürfen noch gleichwertig erscheinen dürfen.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO bestehe sogar unabhängig von dem grundsätzlichen Zulassungsermessen der Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigungspflicht, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

Wegen der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung der Frage, ob eine Mobilfunkbasisstation eine Nebenanlage i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sein könne, hatte der Hess. VGH die Revision gegen sein Urteil für zulässig erklärt.

Wir werden das inzwischen rechtskräftig gewordene Urteil in einer der nächsten Hefte der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlichen.

ED 80

Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung, zur Hilfsfristregelung, zu Haftungsfragen sowie zu wesentlichen Bestimmungen der FwOVO

Mit dem beigefügten Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und Sport wird eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG), der Hilfsfristregelung (§ 3 Abs. 2 HBKG) sowie der Anlage zu den Richtwerten für den Grundbrandschutz bei kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplanungen vorgelegt, der als Hilfestellung im Zusammenhang mit Zweifelsfragen zur Auslegung wesentlicher Bestimmungen des HBKG und der FwOVO dienen soll.

Dem Erlass sind mehrere Gespräche vorausgegangen, die unter anderem im Zusammenhang mit der 69. Vergleichenden Prüfung „Feuerwehren II“ des Landesrechnungshofes vom September 2003 stehen. In diesen Gesprächen konnte kein Einvernehmen über eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs. 2 HBKG (Hilfsfrist) erzielt werden. Vor dem Hintergrund auch der Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Novellierung des § 3 Abs. 2 HBKG hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches der Verpflichtung wurde seitens des Landes Hessen aber die Notwendigkeit für eine Klarstellung gesehen, die zu dem vorliegenden Erlass geführt hat.

Vorliegende Hinweise sind als Hilfestellung zur Auslegung und Interpretation der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu verstehen, die bei der Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 HBKG den Städten und Gemeinden Hinweise geben, die verhindern sollen, dass aus den Rechtsvorgaben unangemessene und verhältnismäßige Forderungen abgeleitet werden. Diese Zielrichtung ist zu begrüßen und stellt unabhängig von der grundsätzlichen Forderung einen ersten Schritt dar.

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 8 – ED 80 vom 04.07.2005

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen

Stellenanzeigen

Einladung sowie Anmeldeformular zum Seminar des Deutschen Städte- und Gemeindebundes „Konversion militärischer Liegenschaften: Antworten auf eine städtebauliche Herausforderung“

Stellenanzeigen

In der **Gemeinde Neuental** (Schwalm-Eder-Kreis) ist die Stelle der / des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endete mit Ablauf des 31. Mai 2005.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe **A 16** der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **Sonntag, dem 25. September 2005** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Neuental für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Eine evtl. Stichwahl findet am **Sonntag, dem 9. Oktober 2005** statt.

Die Gemeinde Neuental besteht aus acht Ortsteilen und hat derzeit 3465 Einwohnerinnen und Einwohner.

In der Gemeindevertretung besteht zurzeit folgende Sitzverteilung:

SPD 10 Sitze, CDU 8 Sitze, F.D.P. 2 Sitze, Bürgerliste 3 Sitze (23 Sitze)

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von **Wahlvorschlägen**, die von Parteien i. S. d. Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden können. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 21. Juli 2005, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Neuental, Hauptstraße 8 (Rathaus), 34599 Neuental, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 03. Juni 2005 in den „Neuentaler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der vorgenannten Anschrift des Gemeindewahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Neuental; gez. Nöll, Amtsrat

In der **Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg** (rd. 6.200 Einwohner) ist die Stelle der / des

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 18. September 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Diemelstadt für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 9. Oktober 2005 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 3. Februar 2006. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag bereits das 25. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 14. Juli 2005, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter in 34474 Diemelstadt, Rathaus, Lange Straße 6, einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. Juli 2005, 18.00 Uhr einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD: 13 Sitze, CDU: 10 Sitze, FWG 6 Sitze, FDP: 1 Sitz, Fraktionslos: 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 10. Juni 2005 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Diemelstadt, der Tageszeitung „Waldeckischen Landeszeitung“ sowie am 10. Juni in der Tageszeitung „Hessische-Niedersächsische Allgemeine“ (HNA) öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Diemelstadt; gez. Kern, Gemeindewahlleiter

=====

In der Stadt **Rotenburg a. d. Fulda** ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 14.200 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 25. September 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rotenburg a. d. Fulda für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 16. Oktober 2005 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **20. März 2006**, sie beträgt sechs Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hess. Kommunalbesoldungsordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das siebenundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelperson eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, 21. Juli 2005, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich beim **Gemeindewahlleiter der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Marktplatz 14, 36199 Rotenburg a. d. Fulda**, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung:

SPD 19 Sitze, CDU 14 Sitze, UBR 3 Sitze und FDP 1 Sitz.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 18.06.2005 in der „Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

In der Gemeinde **Grävenwiesbach/Hochtaunuskreis** ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat zur Zeit rund 5400 Einwohner/innen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 09. Oktober 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Grävenwiesbach gewählt. Gegebenenfalls findet am 30. Oktober 2005 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Amtszeit beginnt am 01. März 2006 und beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens am 04. August 2005, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter im **Rathaus, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach**, einzureichen.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 28.05.2005 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Grävenwiesbach, dem „Usinger Anzeiger“ bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.